

<b>Inhaltsverzeichnis:</b> .....	
<b>Kreis Viersen:</b> Öffentliche Zustellung .....	735
Nachfolge Sagner .....	736
Öffentliche Zustellung .....	736
Haushaltssatzung .....	737
<b>Tönisvorst:</b> Meldegesetz .....	740
Zusammenlegung Vorst-Mühlenbruch .....	741
Bebauungsplan Tö-64 .....	742
Bebauungsplan Tö-43 .....	743
Flächennutzungsplan Teilgebiet im Stadtteil Vorst .....	744
Bebauungsplan Vo-44 .....	745
<b>Viersen:</b> Öffentliche Zustellung .....	746
<b>Willich:</b> Bebauungsplan Nr. 7 I N .....	746
Flächennutzungsplan östlich Mutschenhof .....	748

## Bekanntmachung des Kreises Viersen

### Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

#### **Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 06.07.2010 -Aktenzeichen 03260094423/ge gegen:**

Herrn  
Andreas Ludger Schimkus  
Graf-Bernadotte-Str. 16  
47906 Kempen

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 1136 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 13.08.2010

Kreis Viersen  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez. Pulter

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 735

## Bekanntmachung des Kreises Viersen

### Feststellung der Nachfolge für das verstorbene Kreistagsmitglied Ralf-Hasso Sagner

Das Kreistagsmitglied Herr Ralf-Hasso Sagner ist am 7. August 2010 verstorben.

Gemäß § 45 des Kommunalwahlgesetzes habe ich festgestellt, dass die als Ersatzbewerberin in der Reserveliste der CDU benannte

Frau  
Sonja Lindemann  
Anna-Rütten-Weg 41  
47877 Willich

als Nachfolgerin des Herrn Sagner für den Kreistag des Kreises Viersen bestimmt ist.

Gegen diese Entscheidung kann binnen eines Monats beim Kreiswahlleiter Einspruch eingelegt werden.

Viersen, den 09.08.2010

Der Kreiswahlleiter:  
gez.  
Dr. Coenen

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 736

---

## Bekanntmachung des Kreises Viersen

### Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

### **Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 22.07.2010 -Aktenzeichen 03280011877/hö gegen:**

Herrn  
Ivan Dereliev  
Hauptstr. 15  
91058 Erlangen

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 1136 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 16.08.2010

Kreis Viersen  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez. Pulter

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 736

---

Bekanntmachung  
der  
**Haushaltssatzung  
des Kreises Viersen  
für das Haushaltsjahr 2010**

Aufgrund der §§ 53 ff der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.2004 (GV NRW S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV NRW S 514) in Verbindung mit §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV NRW S. 514), hat der Kreistag mit Beschluss vom 24.06.2010 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Kreises Viersen voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

- Gesamtbetrag der Erträge auf ..... 252.790.664 EUR
- Gesamtbetrag der Aufwendungen auf ..... 257.811.221 EUR

im Finanzplan mit

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf ..... 249.536.737 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf ..... 249.495.841 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf ..... 10.589.050 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf ..... 16.648.200 EUR

festgesetzt.

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf ..... 5.185.000 EUR festgesetzt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf..... 1.448.000 EUR festgesetzt.

**§ 4**

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf ..... 5.020.557 EUR  
und die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf..... 0 EUR festgesetzt.



## § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf ..... 30.000.000 EUR festgesetzt.

## § 6

(1) Der Hebesatz der Kreisumlage wird auf 41,9 v.H. der für das Haushaltsjahr 2010 geltenden Umlagegrundlagen der kreisangehörigen Gemeinden festgesetzt.

(2) Zur Deckung der Aufwendungen, die dem Kreis infolge der Mitgliedschaft im Verkehrsverbund entstehen, wird die ausschließliche Belastung (Mehrbelastung) für die kreisangehörigen Gemeinden

Brüggen.....	auf 1,39930 v.H.	Schwalmtal .....	auf 1,54730 v.H.
Grefrath.....	auf 1,69930 v.H.	Tönisvorst.....	auf 1,22680 v.H.
Kempen.....	auf 1,32020 v.H.	Viersen .....	auf 0,16550 v.H.
Nettetal.....	auf 1,30610 v.H.	Willich .....	auf 1,60520 v.H.
Niederkrüchten.....	auf 2,09660 v.H.		

der für das Haushaltsjahr 2010 geltenden Umlagegrundlagen festgesetzt.

(3) Zur Deckung der Kosten, die durch die Aufgabe des Jugendamtes verursacht werden, wird die ausschließliche Belastung (Mehrbelastung) für die kreisangehörigen Gemeinden ohne die Städte Kempen, Viersen und Willich auf 17,98 v.H. der für das Haushaltsjahr 2010 geltenden Umlagegrundlagen festgesetzt.

(4) Kreisumlage und Mehrbelastungen sind in Monatsbeträgen jeweils am 20. eines jeden Monats fällig.

## § 7

(entfällt)

## § 8

(1) Die im Stellenplan mit einem ku-Vermerk versehenen Stellen sind bei Freiwerden in Stellen des angegebenen Wertes umzuwandeln; die mit einem kw-Vermerk versehenen Stellen fallen bei Eintritt der Voraussetzungen weg.

(2) Soweit im Laufe eines Haushaltsjahres frei werdende und besetzbare Stellen sowohl von Beamten als auch von tariflich Beschäftigten verwaltet werden können, dürfen vorübergehend Stellen für Beamte mit vergleichbaren tariflich Beschäftigten und Stellen für tariflich Beschäftigte mit vergleichbaren Beamten besetzt werden. Für das folgende Haushaltsjahr ist der Stellenplan entsprechend anzupassen.

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO i.V.m. § 53 der Kreisordnung der Bezirksregierung in Düsseldorf mit Schreiben vom 25.06.2010 angezeigt worden.

Die nach § 56 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erforderlichen Genehmigungen zu § 6 Abs. 1 – 3 der Haushaltssatzung wurden mit Verfügung vom 17.08.2010 erteilt.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 27.08.2010 bis 31.12.2012 im Gebäude der Kreisverwaltung in Viersen, Rathausmarkt 3, Zimmer 2301 öffentlich aus und ist unter der Adresse [www.kreisviersen.de](http://www.kreisviersen.de) im Internet verfügbar.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei eine verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Viersen, den 18.08.2010

Der Landrat

In Vertretung

gez. Dr. Coenen



## **Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst: Der Bürgerservice informiert zum Meldegesetz Nordrhein-Westfalen: Widerspruch und Einwilligung bei Melderegisterauskünften möglich**

Zu den Auskünften in besonderen Fällen (§ 35 Abs. 1 bis 4 des Meldegesetzes Nordrhein-Westfalen) sowie zur Erteilung einfacher Melderegisterauskünfte im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet (§ 21 Abs. 1a des Melderechtsrahmengesetzes) aus dem Einwohnermelderegister der Stadt Tönisvorst informiert der Bürgerservice über bestehende Einwilligungs- und Widerspruchsmöglichkeiten.

### **A. Widerspruchsrecht**

Wenn die Einwohner der Stadt Tönisvorst nicht ausdrücklich widersprechen, darf der Bürgerservice nach den Vorschriften des Meldegesetzes Nordrhein-Westfalen in den nachstehenden Fällen Auskünfte aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften erteilen:

- Auskünfte über die Wahlberechtigten an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen in den sechs der Wahl vorausgehenden Monaten.
- Auskünfte an Antragsteller und Parteien im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden.
- **Besonderheit: Internetauskünfte**
- Im Zuge des Ausbaus der modernen elektronischen Kommunikation bei der Stadt Tönisvorst können Auskünfte aus dem Melderegister inzwischen auch im Wege eines automatisierten Abrufs über das Internet eingeholt werden. Auch dieser besonderen Form der Auskunftserteilung kann man ausdrücklich widersprechen.

### **B. Einwilligungserfordernis**

In den nachstehenden aufgeführten Fällen dürfen Melderegisterauskünfte vom Bürgerservice nur dann erteilt werden, wenn die betroffenen Bürger/innen zuvor schriftlich eingewilligt haben:



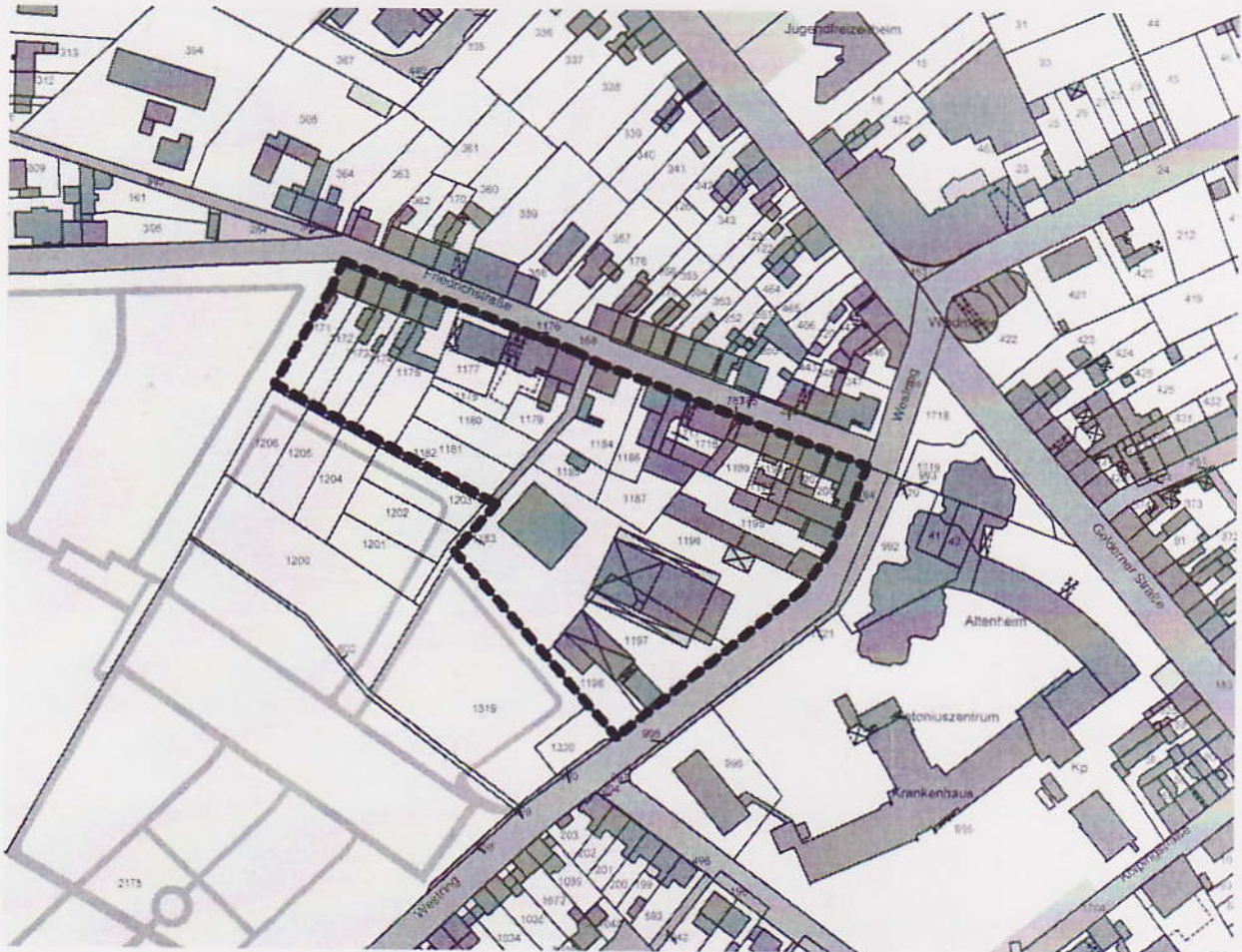




## Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

### Aufstellung des Bebauungsplanes Tö-64 "Westring/Friedrichstraße" im Stadtteil St. Tönis; hier: Durchführung der öffentlichen Planauslegung

Der Planungsausschuss der Stadt Tönisvorst hat in seiner Sitzung am 04.12.2008 dem Entwurf des Bebauungsplanes Tö-64 "Westring / Friedrichstraße" zugestimmt und die Durchführung der öffentlichen Planauslegung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der z. Zt. geltenden Fassung beschlossen. Der Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes ergibt sich aus dem u.a. Kartenausschnitt.



Der Bebauungsplan hat das Ziel, den bestehenden Durchführungsplan Nr. 2 C-D abzulösen und die brachliegenden Flächen des ehemaligen Gewerbegrundstückes sollen bedarfsorientiert und städtebaulich verträglich überplant werden.

Die öffentliche Auslegung findet in der Zeit vom

**19. August 2010 bis einschl. 21. September 2010**

im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Straße 8, Zimmer 3 und 4, während der Dienststunden statt.

Dienststunden sind:

Montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
sowie freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Während der angegebenen Zeit kann der Entwurf des Bebauungsplanes Tö-64 "Westring / Friedrichstraße" einschl. Begründung eingesehen und erörtert sowie Anregungen schriftlich vorgebracht oder zur Niederschrift erklärt werden bei der Abteilung 8.1 Stadtplanung der Stadt Tönisvorst im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Str. 8, Zimmer 3 und 4. Über fristgerecht mitgeteilte Anregungen entscheidet der Planungsausschuss bzw. Rat der Stadt Tönisvorst.

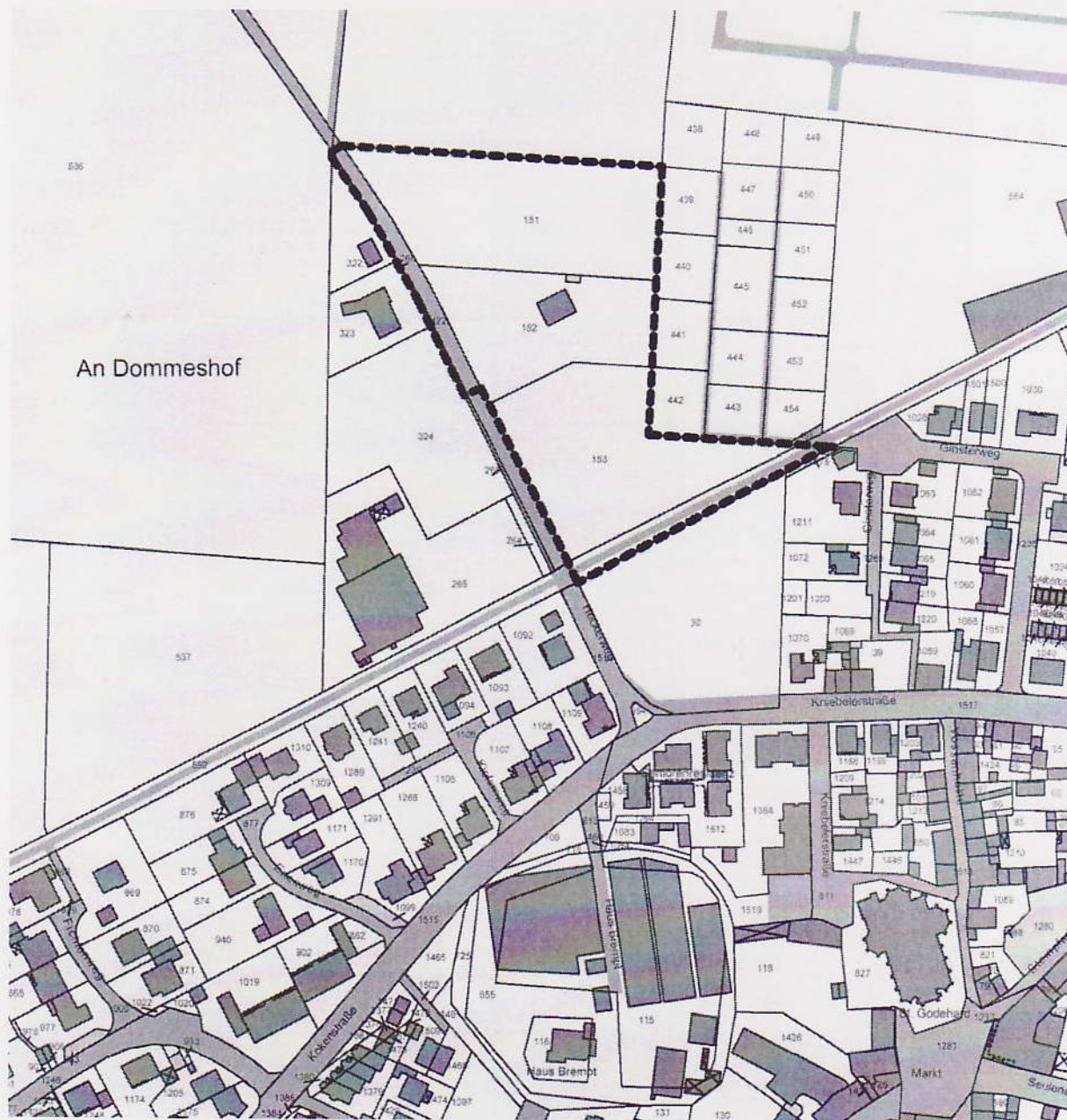
Tönisvorst, den 10.08.2010  
Der Bürgermeister  
gez. Goßen



## Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

### Aufstellung des Bebauungsplanes Vo-43 "Östlich Heckerweg", Stadtteil Vorst; hier: Aufstellungsbeschluss und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Planungsausschuss der Stadt Tönisvorst hat in seiner Sitzung am 27.01.2010 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Vo-43 "Östlich Heckerweg" gefasst und die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der z. Zt. geltenden Fassung beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Vo-43 "Östlich Heckerweg" ergibt sich aus dem nachstehenden Kartenausschnitt.



Abgrenzung des Bebauungsplanes Vo-43 "Östlich Heckerweg"

Ziel und Zweck des Bebauungsplanes ist die Schaffung von planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung von Wohnhäusern.

Es besteht für jedermann Gelegenheit, Anregungen in der Zeit vom 19. August 2010 bis einschließlich 08. September 2010, bei der Abteilung 8.1 Stadtplanung der Stadt Tönisvorst im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Str. 8, Zimmer 3 und 4, während der Dienststunden vorzubringen und sich mündlich zur Niederschrift oder schriftlich dazu zu äußern.

#### Dienststunden sind:

Montags bis donnerstags von  
sowie freitags von

8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.



Mit Ablauf des 08. September 2010 ist die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Vo-43 "Östlich Heckerweg" abgeschlossen.

Tönisvorst, den 10.08.2010  
Der Bürgermeister  
gez. Goßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 16/Nr. 15/S. 84

## Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

### 5. Änderung des Flächennutzungsplanes für ein Teilgebiet im Stadtteil Vorst hier: Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Planungsausschuss der Stadt Tönisvorst hat in seiner Sitzung am 07.07.2010 die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der z. Zt. geltenden Fassung zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes, mit dem sich aus dem nachstehenden Kartenausschnitt ergebenden Geltungsbereich, beschlossen.



Die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes hat das Ziel, die Fläche für Gemeinbedarf sowie die Fläche für Kerngebiet in Fläche für Mischgebiet umzuwandeln.

Es besteht für jedermann Gelegenheit, Anregungen in der Zeit vom **19. August 2010 bis einschließlich 08. September 2010**, bei der Abteilung Stadtplanung im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Str. 8, Zimmer 3 und 4, während der Dienststunden vorzubringen und sich mündlich zur Niederschrift oder schriftlich dazu zu äußern.

#### Dienststunden sind:

Montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
sowie freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Mit Ablauf des 08. September 2010 ist die frühzeitige Bürgerbeteiligung im Verfahren zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes abgeschlossen.

Tönisvorst, den 10.08.2010  
Der Bürgermeister  
gez. Goßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 16/Nr. 15/S. 85







Dienststunden sind:

Montags bis donnerstags von  
8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
sowie freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Mit Ablauf des 08. September 2010 ist die frühzeitige  
Öffentlichkeitsbeteiligung im Verfahren zur Aufstellung  
des Bebauungsplanes Vo-44 "Eduard-Heinkes-  
Platz/Hauptstraße" abgeschlossen.

Tönisvorst, den 11.08.2010  
Der Bürgermeister  
gez. Goßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 16/Nr. 15/S. 87

-----

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 740

## Bekanntmachung der Stadt Viersen

### Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes  
für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NW) vom  
07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen  
Fassung wird der  
**Leistungsbescheid vom 18.08.2010/FB30/II/Wi./  
MECUKU**

gegen Herrn Klajdi MECUKU \* 09.02.1987, jetziger  
Aufenthaltort unbekannt, öffentlich zugestellt, da die  
vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche  
Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Leistungsbescheid liegt bei der Stadtverwaltung  
Viersen – Ausländerbehörde – Theodor-Frings-Allee  
22, 41751 Viersen aus und kann vom Empfänger ein-  
gesehen werden.

Der Leistungsbescheid gilt zwei Wochen nach Veröf-  
fentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zu-  
gestellt.

Viersen, 18.08.2010

Stadt Viersen  
Der Bürgermeister  
Im Auftrag  
gez. Hünnekes

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 746

## Bekanntmachung der Stadt Willich

über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7 I N –  
östlich Mutschenhof – und die Durchführung des Ver-  
fahrens der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3  
(1) des Baugesetzbuches (BauGB).

Der Planungsausschuss der Stadt Willich hat am  
07.07.10 gemäß §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung  
für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW), bekannt  
gemacht am 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der derzeit  
gültigen Fassung in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Bauge-  
setzbuch (BauGB) bekannt gemacht am 23.09.2004  
(BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung die  
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7 I N – östlich  
Mutschenhof – beschlossen.

In gleicher Sitzung wurde der Beschluss zur  
Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.1 BauGB  
gefasst.

Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung werden  
in einem öffentlichen Darlegungs- und Anhörungs-  
termin, an dem jedermann teilnehmen kann, erläutert.  
Dabei wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung  
gegeben.

Der Darlegungs- und Anhörungstermin findet statt am:

**Dienstag, 07.09.10  
im Technischen Rathaus  
Rothweg 2**

und beginnt um 19.00 Uhr

Der Bebauungsplanentwurf kann in der Zeit vom  
03.09.10 bis 17.09.10 im Technischen Rathaus der  
Stadt Willich, Geschäftsbereich Stadtplanung, Zimmer  
011, Rothweg 2, in 47877 Willich-Neersen, während  
der folgenden Dienststunden eingesehen werden:

Montags, dienstags und donnerstags  
von 07.30 bis 16.00 Uhr  
mittwochs  
von 07.30 bis 17.00 Uhr  
freitags  
von 07.30 bis 12.30 Uhr.

Äußerungen zu den Planungen können vom 03.09.10  
bis 17.09.10 schriftlich oder mündlich zur Niederschrift  
im Geschäftsbereich Stadtplanung der Stadt Willich  
vorgebracht werden. Die Möglichkeit zur Äußerung  
besteht auch während des öffentlichen Darlegungs-  
und Anhörungstermines.



Eingegangene Äußerungen werden dem Planungsausschuss der Stadt Willich zur Beratung vorgelegt. Die abschließende Beratung und Beschlussfassung erfolgt durch den Rat der Stadt Willich nach Abschluss der öffentlichen Auslegung.

Mit Ablauf des 17.09.10 ist die Beteiligung der Öffentlichkeit abgeschlossen.

Der künftige Geltungsbereich ist aus der nachfolgenden Planskizze ersichtlich.

Willich, 02.08.10

In Vertretung  
gez.: Martina Stall  
Techn. Beigeordnete



Abl. Krs. Vie. 2010, S. 746

## Bekanntmachung der Stadt Willich

über die Aufstellung der 126. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Willich (östlich Mutschenhof) und die Durchführung des Verfahrens der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) des Baugesetzbuches (BauGB).

Der Planungsausschuss der Stadt Willich hat am 07.07.10 gemäß §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW), bekannt gemacht am 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht am 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung die Aufstellung der 126. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Willich (östlich Mutschenhof) beschlossen.

In gleicher Sitzung wurde der Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.1 BauGB gefasst.

Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung werden in einem öffentlichen Darlegungs- und Anhörungstermin, an dem jedermann teilnehmen kann, erläutert. Dabei wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Der Darlegungs- und Anhörungstermin findet statt am:

**Dienstag, 07.09.10**  
**im Technischen Rathaus**  
**Rothweg 2**

und beginnt um 19.00 Uhr.

Der Flächennutzungsplanänderungsentwurf kann in der Zeit vom 03.09.10 bis 17.09.10 im Technischen

Rathaus der Stadt Willich, Geschäftsbereich Stadtplanung, Rothweg 2, 47877 Willich, Zimmer 011, während der folgenden Dienststunden eingesehen werden:

Montags, dienstags und donnerstags

von 07.30 bis 16.00 Uhr

mittwochs

von 07.30 bis 17.00 Uhr

freitags

von 07.30 bis 12.30 Uhr.

Äußerungen zu den Planungen können vom 03.09.10 bis 17.09.10, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift im Geschäftsbereich Stadtplanung der Stadt Willich vorgebracht werden. Die Möglichkeit zur Äußerung besteht auch während des öffentlichen Darlegungs- und Anhörungstermines.

Eingegangene Äußerungen werden dem Planungsausschuss der Stadt Willich zur Beratung vorgelegt. Die abschließende Beratung und Beschlussfassung erfolgt durch den Rat der Stadt Willich nach Abschluss der öffentlichen Auslegung.

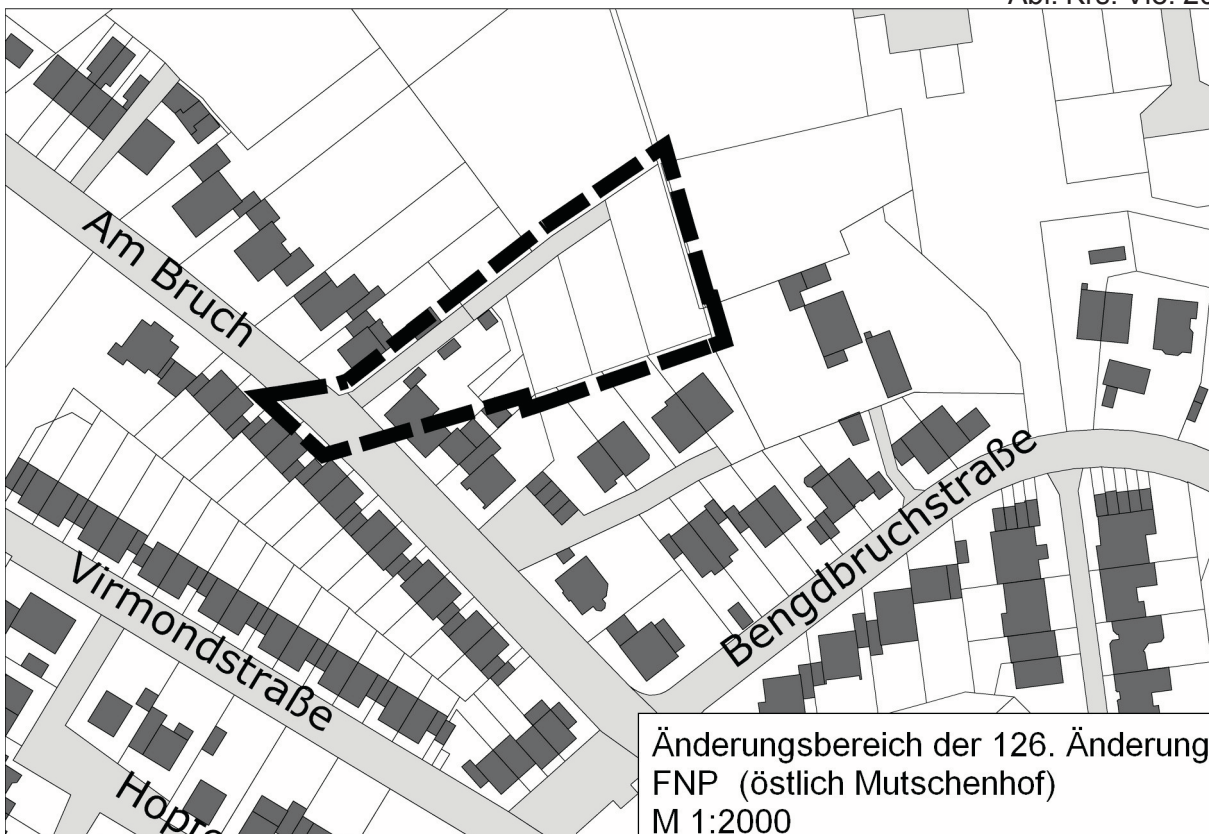
Mit Ablauf des 17.09.10 ist die Beteiligung der Öffentlichkeit abgeschlossen.

Willich, 02.08.10

In Vertretung  
gez.: Martina Stall  
Techn. Beigeordnete

Der Änderungsbereich ist aus der nachfolgenden Planskizze ersichtlich.

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 748







**Herausgeber:** Der Landrat des Kreises  
Viersen - Amt für Personal und Organisation,  
Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Tel. (02162) 39 - 1027  
E-Mail: [Amtsblatt@kreis-viersen.de](mailto:Amtsblatt@kreis-viersen.de)

**Erscheinungsweise:** Alle 14 Tage

**Topographisches Landeskartenwerk:**

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung  
des Landrats des Kreises Viersen  
- Katasteramt -

**Bezug:** Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

zahlbar im voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

**Kündigung:** Nur zum Jahresende, sie muss bis  
zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

**Verantwortlich für den Inhalt:** Landrat  
Peter Ottmann

**Druck:** Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen

---